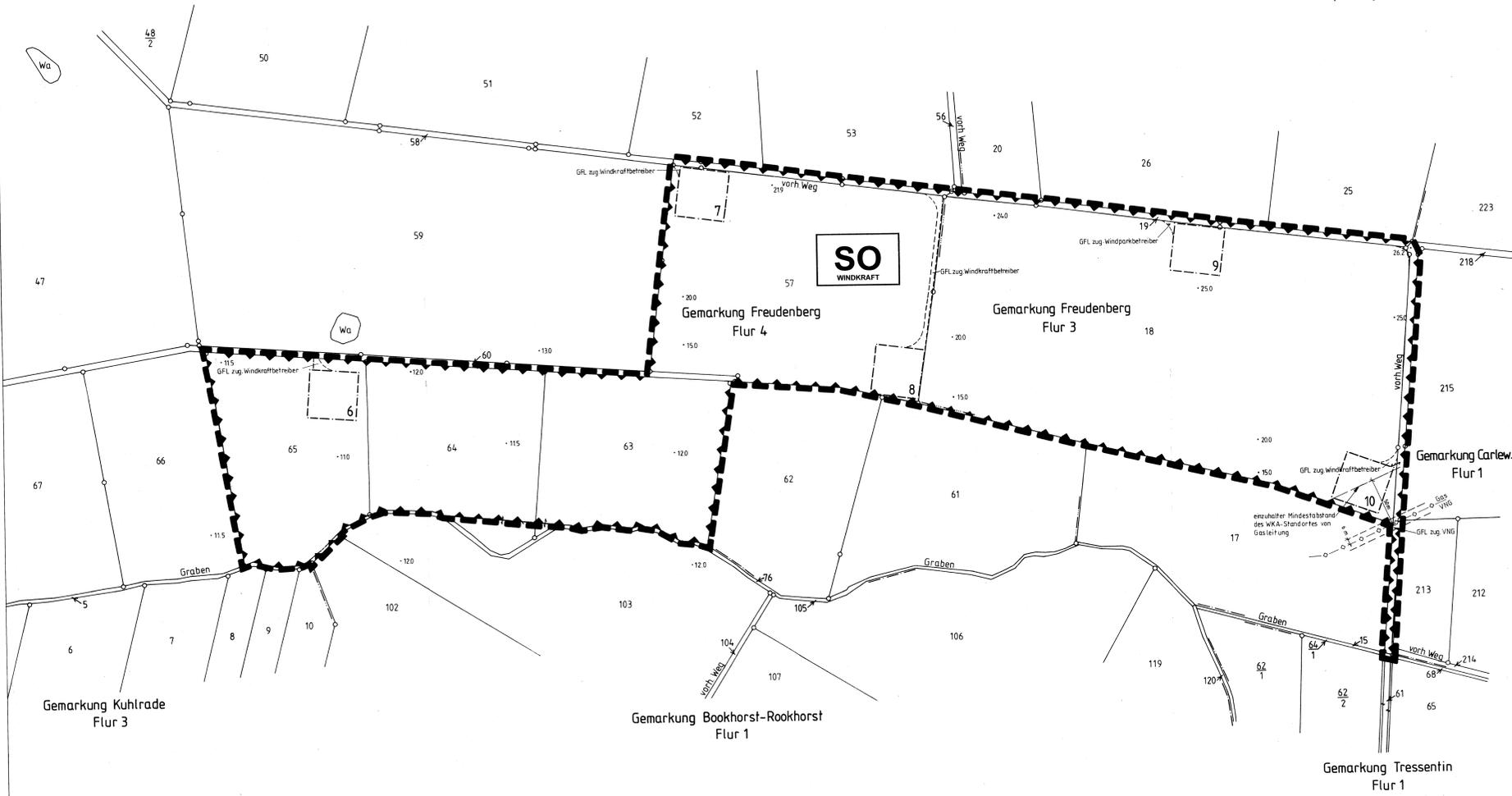
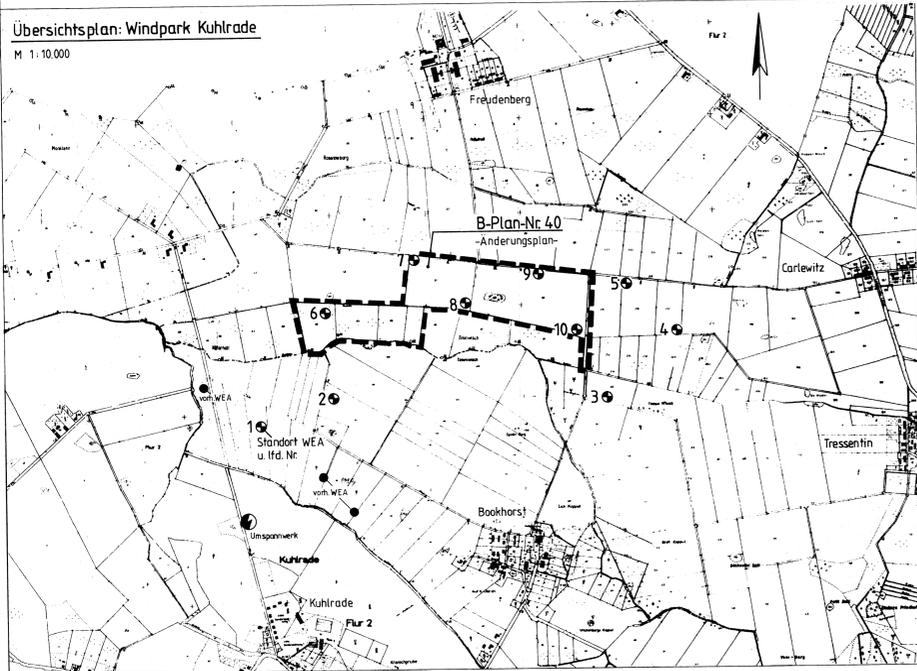


PLANZEICHNUNG (TEIL A) - M 1 : 2 000

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. 1990 I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauflächen vom 22. April 1993 (BGBl. 1993 I S. 499) sowie die Verordnung über die Ausweisung der Baufläche und die Darstellung des Flurstücks (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).



Übersichtsplan: Windpark Kuhlrade
M 1 : 10 000



PLANZEICHENERKLÄRUNG

ES GILT DIE PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 - PlanzV 90 -

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
I. FESTSETZUNGEN:		
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
	SONSTIGES SONDERGEBIET "FLÄCHE FÜR WINDKRAFTANLAGEN"	§ 11 Abs. 2 BauNVO
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN		
	BAUGRENZE	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 23 BauNVO
HAUPTVERSORGUNGSLEITUNG		
	GASLEITUNG UNTERIRDISCH	§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
SONSTIGE PLANZEICHEN		
	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN WINDPARK-BETREIBER BZW. VNG-VERBUNDNETZ GAS AG	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORRECHTUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (PLÄNEINWIRKUNGSVERFAHRENSSCHLEIFENVERORDNUNG 1977) (48)	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 40 - ÄNDERUNGSPLAN -	§ 9 Abs. 7 BauGB

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

	GEMEINDEGRENZE
	GEMARKUNGSGRENZE
	FLURGRENZE
	FLURSTÜCKSGRENZE
	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
	HÖHENPUNKT (HN)
	NUMMER DES WEA-STANDORTES
	EINZUHALTENDER MINDESTABSTAND DES STANDORTES DER WINDKRAFTANLAGE ZUR GASLEITUNG VON 50 M INNERHALS DES BAUFELDDES

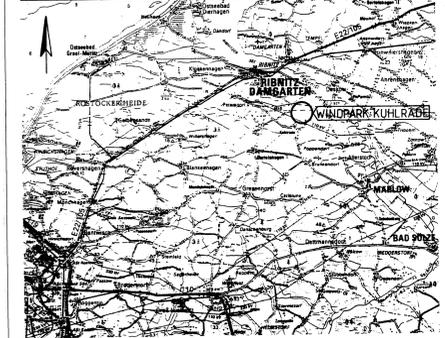
TEXT (TEIL B)

- Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)**
 - Zweckbestimmung**
Dies gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzte sonstige Sondergebiet "Windpark Freudenberg" mit der Zweckbestimmung "Fläche für Windkraftanlagen" dient der Unterbringung von Windkraftanlagen.
 - Zulässige Nutzungen**
Im festgesetzten SO-Gebiet sind zulässig:
 - Windkraftanlagen, deren maximale Bauhöhe einschließlich der Stattpolze eine Höhe von 115 m über der Erdoberfläche nicht übersteigt darf. Es wird ein flächenbezogener Schallemissionspegel von 45,5 dB(A) pro m² festgesetzt.
 - eine Grundfläche (GR) für Fundamente, Schaltschranke, Trafostationen und Aufstellflächen von maximal 2.500 m².
 - die für die Errichtung, Pflege und Wartung der Anlagen erforderlichen Zuwegungen.
 - die landwirtschaftliche Nutzung der nicht für die Erzeugung von Windenergie benötigten Flächen, auf denen die Errichtung von landwirtschaftlichen Gebäuden oder Anlagen aller Art jedoch ausgeschlossen ist.
 - Alle Windkraftanlagen sind mit einem Abschaltmodul auszurüsten, das in Abhängigkeit von der Mündigkeit, dem Sonnenstand und bereits erreichter Schattenverdauer beim Rezeptor die zur Überschreitung des Grenzwertes führenden Anlagen abgeschaltet werden. Die Belastung von Wohn- und Büroräumen mit alternierenden Schallern darf nicht länger als 30 Minuten je Tag, maximal 30 Stunden pro Jahr betragen.
- Örtliche Bauvorschriften (§ 86 LBauO M-V)**
- Begrünung**
Der Standort der Windkraftanlagen ist anzubäuschen und mit einer Landschaftsraumbegrünung anzubäuschen.
- Äußere Gestaltung**
Bei der Farbgebung und Ausführung der Windkraftanlagen sowie ihrer Nebenanlagen (z. B. grauer oder nach oben heller werdender Anstrich bei gleichzeitiger Typenauflösung) ist eine unauffällige Einordnung in den Landschaftsraum anzustreben. Nicht zulässig sind Gittermasten und das Abspannen von Masten.
- Einfriedigung**
Für die Einfriedigung der Einzelstandorte sind nur Koppeltürme bis zu einer Höhe von maximal 1,50 m zulässig.
- Hinweise**
 - Der Beginn der Erdarbeiten ist der Untere Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DöSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).
 - Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DöSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
- Luftfahrthindernis**
Eine Veröffentlichung über die Errichtung der Windkraftanlagen als Luftfahrthindernis ist zu veranlassen.

SATZUNG DER STADT RIBNITZ-DAMGARTEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 40 - ÄNDERUNGSPLAN - FÜR DAS GEBIET "WINDPARK FREUDENBERG" (TEILFLÄCHE DES WINDPARKS KUHLRAD)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 40 - Änderungsplan - wird begrenzt:
 • im Norden durch den vorhandenen Weg zwischen Carlewitz und Freudenberg Ausbau sowie den vorhandenen Weg oberhalb des als südliche Grenze verlaufenden Grabens mit Anbindung an den Weg Freudenberg Ausbau - Kuhlrade,
 • im Westen durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,
 • im Süden durch den vorhandenen Graben und Wiesengrundstücke entlang des vorhandenen Grabens,
 • im Osten durch den vorhandenen Weg zwischen Bookhorst und der Anbindung an den Weg Freudenberg Ausbau - Carlewitz.

ÜBERSICHTSKARTE - M 1 : 200 000



Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), und nach § 66 der Landesbauordnung (LBauO) M-V vom 27. April 1998 (GS M-V Nr. 213-3) wird nach Anhörung der Bürger durch die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten für das Gebiet "Windpark Freudenberg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensvermerke:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 06.12.2004. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in dem Amtlichen Stadtblatt Ribnitz-Damgarten am 18.12.2004 erfolgt.
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB beteiligt worden.
Ribnitz-Damgarten, den 09.04.2004
Bürgermeister
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 19.12.2004 bis zum 23.12.2004 durchgeführt worden. Die ortsübliche Bekanntmachung hierzu erfolgte im Amtlichen Stadtblatt Ribnitz-Damgarten am 04.12.2004.
Ribnitz-Damgarten, den 09.04.2004
Bürgermeister
- Die Stadtvertretung hat am 3.04.2004, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 40 - Änderungsplan - mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Ribnitz-Damgarten, den 09.04.2004
Bürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 40 - Änderungsplan -, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 20.02.2004 bis zum 21.03.2004 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungszeit von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 02.02.2004, in dem Amtlichen Stadtblatt Ribnitz-Damgarten ortsüblich bekanntgemacht worden.
Ribnitz-Damgarten, den 09.04.2004
Bürgermeister
- Die von der Planung bedingten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 07.02.2004 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Ribnitz-Damgarten, den 03.04.2004
Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand am 12.01.1992 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lägerlichen Darstellung der Grenzpunkte der Vorbelastung, die eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindlichen Flurkarten im Maßstab 1:2000 liegen haben. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.
Ribnitz-Damgarten, den 20.04.2004
Leiter des Katasteramtes
- Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 04.04.2004 geprüft. Das Ergebnis ist nachfolgend worden.
Ribnitz-Damgarten, den 09.04.2004
Bürgermeister
- Der Bebauungsplan Nr. 40 - Änderungsplan -, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 04.04.2004 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 04.04.2004 gebilligt.
Ribnitz-Damgarten, den 09.04.2004
Bürgermeister

Ribnitz-Damgarten, den 17.05.2004

Bürgermeister